

Neue ortspolizeiliche Verordnung gültig ab 22.09.2012

PRÄAMBEL

Insoweit der Gegenstand nicht durch bundes-, landesgesetzliche oder sonstige Bestimmungen geregelt ist, sind Handlungen und Unterlassungen zu vermeiden, welche für sich allein oder in ihrem Zusammenwirken geeignet sind, Menschen, insbesondere Kurgäste, in ihrer Gesundheit zu gefährden oder in ihrer Ruhe zu belästigen, hygienische Missstände herbeizuführen, das örtliche Gemeinschaftsleben oder das Ortsbild zu stören oder sonst Natur und Umwelt in der Marktgemeinde Laßnitzhöhe erheblich zu belasten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Laßnitzhöhe hat in der Sitzung vom 28.08.2012 im Sinne der §§ 40, 41, 45 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115, idgF, folgende

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

erlassen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Verordnung bezieht sich auf das Gemeindegebiet Laßnitzhöhe.

§ 2. Lärmschutzbestimmungen

1. Lärmverursachende Gartenarbeiten, wie der Betrieb von Rasenmähern, Heckenscheren, Baum- oder Motorsägen, Motorsensen und Spritzgeräten, welche mit Verbrennungsmotoren bzw. elektrisch betrieben werden, sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Arbeiten (Verwendung von Kreissägen, Pressluftschlämmern u.dgl.), sowie lautstarkes Abspielen von Musik, ist im Gemeindegebiet an Werktagen ausnahmslos von 12:00 bis 14:00 Uhr sowie zwischen 20:00 und 07:00 Uhr; an Samstagen von 12:00 bis 15:00 Uhr sowie zwischen 18:00 und 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig verboten, wenn die Geräuschentwicklung geeignet ist, Nachbarn und Anrainer zu stören. Davon ausgenommen sind genehmigte, öffentliche Veranstaltungen.
2. Ausgenommen von vorangeführten Bestimmungen sind Arbeiten im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft.
3. Der Bürgermeister kann auf begründeten Antrag im Einzelfall eine zeitlich befristete Ausnahme dieser Bestimmung bewilligen, wenn die Antragstellung sachlich gerechtfertigt ist und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Erledigung ergeht in Bescheidform. Die Erteilung von Auflagen ist nach den Erfordernissen des Einzelfalles zulässig.

§ 3. Pflege von Grundstücken

1. Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, die in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. August) zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen, Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.
2. Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 5/2007 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 85/2011 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.
3. Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 4. Geruchsbelästigung

Tätigkeiten, die das ortsübliche Maß einer Geruchsbelästigung übersteigen, wie z.B. das Verführen und Auslassen von Jauche, insbesondere Fäkalien, bzw. das Ausstreuen von Rinder-, Pferde-, Schweine- und Hühnermist oder dgl., sind, in dem durch die Verordnungen vom 03.10.1988 bzw. 03.02.2000 festgesetzten Kurgebiet, verboten.

§ 5. Halten von Tieren

Im Gebiet der Marktgemeinde Laßnitzhöhe haben jene Personen, denen die Verwahrung oder Beaufsichtigung von Tieren obliegt, außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundflächen den Kot ihrer Tiere unverzüglich zu beseitigen. Der Tierhalter hat jene Kosten zu ersetzen, die der Marktgemeinde Laßnitzhöhe als Erhalter der öffentlichen Anlagen und Wegen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erwachsen.

§ 6. Strafen

1. Die Nichtbefolgung der im § 2-5 normierten Gebote stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,-- zu bestrafen.
2. Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, die in dieser Verordnung enthaltenen Anordnungen auszuführen.

§ 7. Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit dem, auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ortspolizeiliche Verordnung der Marktgemeinde Laßnitzhöhe vom 22.10.1980, GZ 122/02/1796-80 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Bernhard Liebmann